



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. August 1965

| Teil III Nr.21

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 65	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Hindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	107
7. 8. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels	107
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	108

Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 7. August 1965

Mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, dem VEB Minol und der VHZ Schrott ist für diesen Bereich eine Neuregelung der Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird dazu auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, den VEB Minol und der VHZ Schrott sowie deren Handelsbetriebe.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1965 anzuwenden.

Berlin, den 7. August 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: S a n d i g
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels.

Vom 7. August 1965

§ 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, für den VEB Minol und die VHZ Schrott (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

Erhebung von Verzugszuschlägen
gegenüber den Staatlichen Kontoren

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den WB bzw. Kombinat an den Haushalt der Republik zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstage bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren. Verzugszuschläge sind zu erheben für die nicht fristgemäße Abführung der tatsächlich erwirtschafteten Mittel.

(2) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind ferner zu erheben, wenn Abführungen auf Grund von Revisionsfeststellungen nicht zu den beauftragten Terminen geleistet werden.

§ 3

Als Tag der Entrichtung gilt:

- a) bei Banküberweisungen der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftträger,
- b) bei Umbuchung von Überzahlungen der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.